

Geschäftsordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Stadtverband Duisburg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe des BDKJ Stadtverbandes Duisburg.

Stadtversammlung

§ 2 Termin

(1) Der Termin der Stadtversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Stadtversammlung tagt mindestens einmal jährlich.

(2) Die Stadtversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung oder der Stadtvorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangen.

§ 3 Vorbereitung und Einladung

(1) Der Stadtvorstand bereitet die Stadtversammlung unter Mitarbeit des Stadtausschusses vor.

(2) Spätestens sieben Wochen vor der Stadtversammlung fordert der Stadtvorstand die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen auf, bis fünf Wochen vor der Stadtversammlung folgendes in die Stadtstelle einzureichen:

1. Die Name und Anschrift der Stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter,
2. der Jahresbericht des Mitgliedsverbandes auf Stadtebene oder der Jahresbericht der Jugendorganisation,
3. Anträge an die Stadtversammlung (mit Begründung) sowie
4. Anfragen an den Stadtvorstand.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadtversammlung leiten ihre Berichte fünf Wochen vor der Stadtversammlung der Stadtstelle zu.

(4) Spätestens vier Wochen vor der Stadtversammlung lädt der Stadtvorstand die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Stadtversammlung ein. Sie erhalten durch den Stadtvorstand die notwendigen Unterlagen, und zwar:

1. Die vorläufige Tagesordnung,
2. die Anträge mit Begründung,
3. den Bericht des Stadtvorstandes,
4. die Berichte der Ausschüsse und
5. die Jahresberichte der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.

§ 4 Mitglieder der Stadtversammlung

Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen delegieren ihre stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter in der Regel für ein Jahr. Änderungen der delegierten Vertreterinnen und Vertreter sind in der Stadtstelle mitzuteilen.

§ 5 Stellvertretung

(1) Jedes Mitglied der Stadtversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine formlose Mitteilung des vertretenen Mitgliedes, des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation vorgelegt wird.

(2) Die Stellvertretung kann nur innerhalb eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation geregelt werden.

(3) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

(4) Die Mitglieder des Stadtvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

§ 6 Leitung und Protokollführung

(1) Die Leitung und Protokollführung der Stadtversammlung obliegt dem Stadtvorstand. Der Stadtvorstand bestimmt, welche seiner Mitglieder jeweils die Sitzung leiten.

(2) Der Stadtvorstand kann die Sitzungsleitung und Protokollführung der Stadtversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§ 7 Beginn der Beratungen

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

1. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und
2. die Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

(2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

(3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge der Beratung umgestellt werden.

(4) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Stadtvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

§ 8 Schluss der Stadtversammlung

(1) Die Stadtversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

(2) Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn nach der Antragstellenden oder dem Antragstellenden wenigstens ein Mitglied der Stadtversammlung noch das Wort erhält. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Die Stadtversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

(2) Personaldebatten sind nicht öffentlich. An einer Personaldebatte dürfen teilnehmen:

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung,
2. die Mitglieder des Wahlausschusses und

3. der BDKJ-Diözesanvorstand.

Kandidatinnen und Kandidaten sind von der Personaldebatte ausgeschlossen.

§ 10 Beratungsordnung

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort.

(2) Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der Aufruf erfolgt abwechselnd. Diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort.

(3) Die Mitglieder des Stadtvorstandes und die oder der Antragstellende erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

(4) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.

(5) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(6) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Stadtversammlung sofort.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind

1. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
2. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
3. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
4. der Antrag auf Vertagung,
5. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
6. der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
7. der Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,

8. der Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
9. der Antrag auf geheime Abstimmung,
10. der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
11. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
12. der Hinweis zur Geschäftsordnung und
13. der Antrag auf Nichtbefassung.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Anträgen nach § 11 Absatz 2, Nr. 9, 10 und 11 ist ohne vorherige Abstimmung gemäß § 14 zu verfahren.

(4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtversammlung zustimmen.

§ 12 Persönliche Erklärung

(1) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen.

(2) Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Die Stadtversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.

(2) Die zu Beginn der Sitzung nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit

unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Wird die Stadtversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Stadtversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Stadtvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 14 Anträge und Abstimmungsregeln

(1) Anträge können gestellt werden von

1. den Organen des Stadtverbandes,
2. den Mitgliedern der Stadtversammlung,
3. den Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen sowie
4. den Ausschüssen.

Sie sind schriftlich einzureichen.

(2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen.

(3) Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung ist namentlich abzustimmen.

(4) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet der Stadtvorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.

(5) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.

(6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§ 15 Wahlen und Amtszeiten

(1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

(2) Die Amtszeit des Stadtvorstandes, der gewählten Mitglieder des Stadtausschusses sowie der der gewählten Mitglieder der Ausschüsse beträgt zwei Jahre. In der Regel beginnt die Amtszeit mit dem Ende der Stadtversammlung und endet mit dem Schluss der regulären Stadtversammlung, die im zweiten Jahr nach der Wahl stattfindet. Die Amtszeit der Mitglieder eines Ausschusses endet auch mit der Auflösung des Ausschusses.

(3) Die Stadtversammlung kann ein anderes Datum für den Beginn und das Ende der Amtszeiten festlegen.

§ 16 Änderungen der Stadtordnung und Auflösung des Stadtverbandes

Änderungen der Stadtordnung sowie die Auflösung des Stadtverbandes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag den Mitgliedern der Stadtversammlung wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 17 Anfertigung des Protokolls

Über jede Stadtversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Stadtvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 18 Versendung des Protokolls

(1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Stadtversammlung innerhalb von acht Wochen zugesandt. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim Stadtvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.

(2) Der Stadtvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Stadtversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die die Stadtversammlung entscheidet.

Stadtausschuss

§ 19 Anwendbare Bestimmungen

Für die Geschäftsordnung des Stadtausschusses gelten die Bestimmungen über die Stadtversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 20 Vorbereitung und Einladung zum Stadtausschuss

Spätestens zwei Wochen vor dem Stadtausschuss lädt der Stadtvorstand die Mitglieder des Stadtausschusses unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

§ 21 Wahl, Mitgliedschaft

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtvorstandes sind Mitglieder im Stadtausschuss. Die weiteren Mitglieder des Stadtausschusses werden von der Stadtversammlung gewählt. Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Stadtversammlung erreicht hat.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Stadtversammlung kann so viele Stimmen abgeben, wie ordentliche Mitglieder zu wählen sind, für jede Kandidierende oder jeden Kandidierenden jedoch nur eine Stimme.

(3) In den Stadtausschuss können alle stimmberechtigten Mitglieder der Stadtversammlung gewählt werden. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen gewählt werden, die dafür von den Vorständen bzw. Leitungsgremien benannt werden.

(4) Die Mitgliedschaft im Stadtausschuss ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

§ 22 Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Stadtausschusses sind nicht öffentlich. Der Stadtvorstand kann Gäste einladen.

§ 23 Vorlage und Versendung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Stadtausschusses und den Mitgliedsverbänden innerhalb von vier Wochen zugesandt. Dies kann per E-Mail erfolgen. Mitglieder des Stadtausschusses können, innerhalb von drei Wochen nach Zustellung, gegen das Protokoll beim Stadtvorstand schriftlich Einspruch erheben.

Ausschüsse

§ 24 Bildung der Ausschüsse

(1) Ausschüsse werden von der Stadtversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrage der Stadtversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Stadtversammlung. Der Stadtvorstand wird laufend über die Beratungsergebnisse informiert.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Stadtversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen, maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

(4) Der Stadtvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 25 Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Zu den Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von zwei Wochen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Dies kann per E-Mail geschehen.

(2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Stadtvorstandes.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann nach Absprache mit dem Stadtvorstand Gäste einladen. Die Mitglieder des Stadtvorstandes haben beratende Stimme.

(5) Der Stadtvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme im jeweiligen Ausschuss.

§ 26 Auflösung der Ausschüsse

Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Stadtversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Stadtversammlung vom 07.05.2011 gemeinsam mit der „Ordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Stadtverband Duisburg“ in Kraft.